

# Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit Veranlagung der Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit Veranlagung der Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

## 1 **Kontaktdaten** Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde  
Kämmerei, SG Steuern  
16225 Eberswalde, Breite Straße 41-44  
Telefon: 03334 64202, E-Mail: [steuern@eberswalde.de](mailto:steuern@eberswalde.de)

## 2 **Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen**

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Veranlagung der Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, Brandenburgisches Wassergesetz, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, Satzungen der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch in der jeweils gültigen Fassung

## 3 **Erhebung von Daten bei Dritten**

Die Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):

Finanzamt – Bewertungsstelle; Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS). In Ausnahme werden die Daten im Rahmen der Amtshilfe bei Amtsgerichten, Einwohnermeldeämter und Behörden, die zur Amtshilfe verpflichtet sind, ermittelt.

## 4 **Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten**

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, Brandenburgisches Wassergesetz, Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, Satzungen der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch in der jeweils gültigen Fassung

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

## 5 **Datenübermittlungen**

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:

Stadtkasse, Rechtsamt, Tiefbauamt

Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

Aufgabengliederungsplan der Stadt Eberswalde 17 – 01; Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung Brandenburg

## 6 **Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)**

Abweichend findet eine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) entsprechend nachfolgend beschriebener involvierter Logik, Tragweite und angestrebter Auswirkung statt:

Logik:

Tragweite:

Auswirkung:

## 7 **Speicherfristen**

Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.

Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:

Ab Veranlagungsende - 10 Jahre gemäß Kommunale Schriftgutverwaltung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt)